

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Formular mit Fragen und Antworten zur Antragstellung

Bürgerinnen und Bürger können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen: Sie erhalten Sozialleistungen, Ausbildungsförderung oder haben gesundheitliche Einschränkungen.

So funktioniert Ihr Antrag auf Befreiung/Ermäßigung

- 1. Lesen Sie bitte zunächst die Informationen auf den Seiten 3 und 4.
- 2. Geben Sie dann auf Seite 2 des Antrags Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an. Sind Sie bisher noch nicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldet, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung der Wohnung.
- 3. Wählen Sie nun auf Seite 3 den auf Sie zutreffenden Befreiungs-/Ermäßigungsgrund aus und tragen Sie die Nummer auf dem Antrag unter »Grund für die Befreiung/Ermäßigung« ein.
- 4. Wichtig: Bitte unterschreiben Sie unbedingt den Antrag! Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht gültig.
- 5. Trennen Sie bitte den Antrag ab. Die Informationen zu den Befreiungs-/Ermäßigungsgründen nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen.
- 6. Senden Sie den Antrag und den erforderlichen Nachweis in einem frankierten Briefumschlag an:
ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln
- 7. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio entscheidet danach über Ihren Antrag.

Sie möchten Ihren Antrag barrierefrei ausfüllen?

Auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de/service finden Sie einen barrierefreien Zugang zum Antrag mit nützlichen Eingabehilfen.

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Gerne können Sie uns auch anrufen unter 018 59995 0400

(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk).

Bitte nicht heften!

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

(§ 4 Abs. 1 oder Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

(§ 4 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

Meine Wohnung ist bereits angemeldet.
Beitragsnummer (bitte unbedingt angeben)

Ich melde meine Wohnung an.
Anmeldung zum

Familienstand (freiwillige Angabe)

Frau Herr

Titel/Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Lage der Wohnung/Adresszusatz (z. B. WOHNUNGS-NR. ..., HINTERHAUS RECHTS)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Wenn sich Ihre Adresse seit der letzten Antragstellung geändert hat, geben Sie bitte hier die alte Adresse an:

Grund für die **Befreiung** (Nummer 401–410)
Ich beantrage eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, weil ich oder mein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu den in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Personen gehören.

Bei den Gründen 405 A–405 C unbedingt angeben:

Ich wohne bei den Eltern.

Ich wohne nicht bei den Eltern.

Nr. des Grundes

Nr. des Grundes

Nr. des Grundes

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift

Nur von der Behörde auszufüllen!

Hiermit wird bestätigt, dass folgender Nachweis im Original vorgelegt wurde:

Bescheid

Schwerbehindertenausweis

Datum

Stempel/Unterschrift

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragservice
50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de
Telefon 018 59995 0400
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Bitte beachten!

Bitte vervollständigen Sie unbedingt alle Angaben. Wenn Ihre Wohnung noch nicht zum Rundfunkbeitrag angemeldet ist, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung.

Tipp zum Ausfüllen!

Bitte schreiben Sie immer in BLOCK-
BUCHSTABEN und in den Farben Blau
oder Schwarz. Umlaute Ä, Ö, Ü und ß
bitte so schreiben: HÄBERLE, BÖHME,
HÜBNER, GROß.

Bitte beachten!

Wählen Sie rechts den für Sie zutreffen-
den Grund. Bitte tragen Sie nur die
Nummer ein, die für Sie infrage kommt:

← Befreiung aus sozialen Gründen:
Nummer 401 bis 410

← Ermäßigung aus gesundheitlichen
Gründen: Nummer 432 oder 433

← Befreiung wegen eines ablehnenden
Sozialbescheids: Nummer 440

← Gut zu wissen!
Ihre Behörde kann hier bestätigen,
dass Sie Ihren Nachweis im Original
vorgelegt haben. Fügen Sie dann
nur eine einfache Kopie bei.

← Bitte beachten!
Der Antrag ist **nur** mit Datum und
Unterschrift gültig. Legen Sie unbed-
ingting den entsprechenden Nachweis
bei. Welche Unterlagen dafür infrage
kommen, finden Sie rechts unter
»Vorzuliegende Unterlagen«.

Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 1 RBStV aus sozialen Gründen eine Befreiung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
401	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d BVG	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
402	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
403	Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
404	Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 A	Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen	BAföG-Bescheid oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 B	Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von BAB oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 C	Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a. F. (neu: §§ 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach SGB III oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
406	Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG	Bescheid über die Feststellung »Sonderfürsorgeberechtigter« oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
407	Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder BVG oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
408	Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder eines Freibetrags nach § 267 LAG oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
409	Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
410	Taubblinde Menschen	Fachärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung im Original über das Vorliegen der Taubblindheit
	Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 2 RBStV aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
432	Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
433	Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV (Härtefall) eine Befreiung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
440	Personen, denen eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1–10 genannten sozialen Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist	Ablehnender Bescheid, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist, oder eine Bescheinigung der Behörde

Rechtsgrundlagen

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.) zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15.–21.12.2010 (Fundstellen der Änderung in Klammern). Baden-Württemberg: GBl. 1991 S. 773 (GBl. 2011, S. 478); Bayern: GVBl. 1991, S. 472 (GVBl. 2011, S. 258); Berlin: GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2011, S. 212); Brandenburg: GVBl. I. 1991, S. 602 (GVBl. I. 2011, Nr. 9, S. 2); Bremen: GBl. 1991, S. 294 (GBl. 2011, S. 425); Hamburg: GVBl. I. 1991, S. 445 (GVBl. I. 2011, S. 64); Hessen: GVBl. I. 1991, S. 392 (GVBl. I. 2011, S. 383); Mecklenburg-Vorpommern: GVOBl. 1991, S. 514 (GVOBl. 2011, S. 767); Niedersachsen: GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2011, S. 187); Nordrhein-Westfalen: GVNW 1991, S. 423 (GVNW 2011, S. 675); Rheinland-Pfalz: GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2011, S. 387); Saarland: Amtsbl. I. 1991, S. 1309 (Amtsbl. I. 2011, S. 1618); Sachsen: GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2011, S. 640); Sachsen-Anhalt: GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2011, S. 828); Schleswig-Holstein: GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2011, S. 345); Thüringen: GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2011, S. 480).

